

Europäische Kommission

Grundsatzabteilung  
Dieter Gahlen  
T. +49 30 726220-943  
F. +49 30 726220-985  
E. gahlen@dgrv.de

1. Juni 2026  
Ga/TK

## **Stellungnahme zum Entwurf der EU-Kommission eines Delegierten Rechtsakts für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung (VS)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der EU-Kommission eines Delegierten Rechtsakts für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung (Voluntary Standard, im Folgenden kurz „VS“).

Der DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. ist Spitzenprüfungsverband der ländlichen und gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie der Genossenschaftsbanken. Über den DGRV sind rund 5.100 Genossenschaften mit ca. 990.000 Arbeitnehmern und 20 Millionen Mitgliedern organisiert.

Das Thema Nachhaltigkeit ist seit jeher im Genossenschaftssektor verankert. Genossenschaften sind demokratisch verfasste, solide und langfristig angelegte Unternehmen. Sie fördern ihre Mitglieder und sind nicht an der Maximierung von Dividenden oder Kapitalinteressen orientiert. Dies führt zu den seriösen und bodenständigen Geschäftsmodellen von Genossenschaften. Auch aufgrund der im Genossenschaftsgesetz verankerten Mitgliederorientierung unterstützen die Genossenschaften die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen ausdrücklich. Daher begrüßen wir grundsätzlich auch die Zielsetzung von Nachhaltigkeitsstandards, die den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft unterstützen sollen. Wichtig ist dabei, dass die Umsetzung in der Praxis zielgerichtet, effizient und bürokratiearm erfolgt.

Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass die EU-Kommission erste Schritte unternimmt, mit dem verabschiedeten Omnibus-Paket unnötige Bürokratielasten insbesondere von kleinen und mittelständischen Unternehmen zu nehmen. Hierzu trägt der VS aus unserer Sicht wesentlich bei. Der bisherige sog. „VSME“, den die EU-Kommission im Juli 2025 als Empfehlung herausgegeben hatte, ermöglicht nicht-CSR-D-berichtspflichtigen Unternehmen einen strukturierten, aber handhabbaren Einstieg in die Nachhaltigkeitsberichterstattung und ist gleichzeitig – nach bisherigen Praxiserfahrungen – so einfach, dass er von allen Unternehmen gut umgesetzt werden konnte.

Wir begrüßen insbesondere nachfolgende Änderungsvorschläge der EU-Kommission, die aus unserer Sicht in der finalen Fassung unbedingt beibehalten werden sollten:

- Der von EU-Kommission nun vorgeschlagene Entwurf für einen VS beruht inhaltlich im Wesentlichen auf dem VSME. Einige Datenpunkte wurden gänzlich gestrichen oder es wurden Erleichterungen eingefügt, z.B. Vereinfachung der Biodiversitätsangaben (E-B5, Tz. 35), Wegfall der GHG-Intensität, freiwillige statt verpflichtende Angabe des Gender-Pay-Gaps (E-B10, Tz. 42 lit. b). Dies sollte auch für die delegierte Verordnung beibehalten werden.
- Der VS ist in der aktuellen Fassung deutlich kompakter als der bisherige VSME, da die bisher im VSME enthaltenen Erläuterungen und Anwendungsbeispiele auf die Website der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) ausgelagert werden sollen. Der Standard wird damit deutlich lesbarer und wirkt weniger abschreckend. Zudem sind die Erläuterungen und Anwendungsbeispiele auch bisher nicht zwingend notwendig gewesen, um den Angabepflichtigen nachkommen zu können. Es ist aber zu begrüßen, den Unternehmen hier Unterstützung an die Hand zu geben. In Deutschland werden voraussichtlich viele Unternehmen die zusätzlichen Unterstützungsleistungen des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) nutzen.
- Die Klarstellung, dass CSRD-berichtspflichtige Unternehmen von ihren Lieferketten- und Wertschöpfungspartnern mit maximal 1.000 Mitarbeitern künftig keine weitergehenden Nachhaltigkeitsinformationen einfordern dürfen, als im VS mit „verpflichtend“ ausgewiesen ist, ist sehr wichtig, um die Berichtslasten, insbesondere für kleinere Unternehmen, zu begrenzen.
- Als sehr positiv beurteilen wir auch die eingezogene Grenze für Unternehmen mit 10 oder weniger Mitarbeitern, für die bestimmte Datenpunkte als „freiwillig“ statt „verpflichtend“ gekennzeichnet wurden. Diese Unterscheidung führt zu mehr Verhältnismäßigkeit und schützt Kleinstunternehmen zusätzlich vor dem Trickle-Down-Effekt.
- In Tz. 22 wurde ergänzt, dass und unter welchen Umständen Informationen ausgelassen werden können. Damit ist der Grundsatz zur Vertraulichkeit / Geschäftsgeheimnissen / sonstigen Informationen im VS explizit verankert.

## **Änderungsvorschläge**

Bei den nachfolgenden Punkten besteht aus unserer Sicht im Annex I noch Nachbesserungsbedarf:

### **Basismodul**

- E-B1, Tz. 27: Der Satz „A module shall be complied with in its entirety.“ sollte gestrichen werden, um die in Tz. 25 enthaltene Flexibilität in der Berichterstattung, die sich in der Praxis auch schon bewährt hat, zu wahren. Wie die Berichtspunkte anzuwenden sind, wird u.E. schon ausreichend und hinreichend flexibel in den Tz. 24 bis 26 erläutert.
- E-B1, Tz. 27 lit. e Ziff. vii: Die verpflichtende Anforderung „geolocation of sites owned, leased or managed“ sollte u.E. gestrichen werden. Eine verpflichtende Offenlegung von Flächendaten kann insbesondere bei kleineren landwirtschaftlichen Unternehmen leicht gegen den Datenschutz / Geschäftsgeheimnisse verstoßen.

## Zusatzmodul

- Die bislang im VSME im Zusatzmodul enthaltene Tz. 45 *„Nachstehend folgt die Liste der Angaben C1 bis C9, die zu berücksichtigen und im Bericht bereitzustellen sind, sofern sie auf die Geschäftstätigkeit und Organisation des Unternehmens anwendbar sind. Wird eine dieser Angaben ausgelassen, so wird davon ausgegangen, dass sie nicht zutreffend ist.“* sollte in den VS übernommen werden, um die Anwendbarkeit des in Tz. 15 angelegten „Falls-zutreffend“-Grundsatz auch im Zusatzmodul klarzustellen.

## Anhänge

- E-Anlage C: Die Säule 3-Angaben im VS beruhen auf der derzeitigen Durchführungsverordnung (EU) 2024/3172. Diese wird aktuell von der EBA überarbeitet. Insofern können sich hier noch dahingehend Änderungen ergeben, indem z.B. Informationen, die laut aktuellem Stand gemäß Säule 3 offenzulegen sind, künftig wegfallen werden. Dies hat auch Auswirkungen auf die Datenpunkte im VS. Daher sollte, wenn die Offenlegung von ESG-Risiken im Rahmen der Säule 3 finalisiert ist, auch der VS noch einmal kritisch auf durchgesehen und entsprechend angepasst werden (so auch Erwägungsgrund 12 zur Richtlinie (EU) 2026/470: *„Es ist wichtig, dass die berichtspflichtigen Unternehmen von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette nur die Informationen anfordern, die notwendig sind. Es ist insbesondere wichtig, dass sie weniger als die in den freiwillig anwendbaren Standards angegebenen Informationen anfordern, wenn sie nicht alle in diesen Standards angegebenen Informationen benötigen“*).

Freundliche Grüße

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

gez.

Dieter Gahlen

gez.

i. V. Sylvia Bitterwolf